

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom

über

die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Allgemeine Erwerbsteuer.

§ 1.

Für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer hinsichtlich der Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 finden jene Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 23, und des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 149, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919, keine Anwendung, die sich auf die Erwerbsteuerhauptsumme, Feststellung der Gesellschaftskontingente, Repartition derselben und die Kontingentkommission beziehen. Im übrigen finden die Bestimmungen der genannten Gesetze mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen Anwendung.

§ 2.

Die von der Erwerbsteuerkommission den Steuerpflichtigen für jedes der Jahre 1918 und 1919 gemäß den Bestimmungen des § 32 des Personalsteuergesetzes zugewiesenen oder, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zuzuweisenden Erwerbsteuersätze bilden die veranlagte Steuer.

§ 3.

(1) Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuern für das Jahr 1920 ist innerhalb der nach § 12 des Personalsteuergesetzes für das Jahr 1920 zu bildenden Steuergesellschaften zu vollziehen. Als Stichtag wird der 1. Jänner 1920 bestimmt.

(2) Der Bemessung für das Jahr 1920 sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande im Jahre 1919 zugrunde zu legen. Hat eine Unternehmung nicht das ganze Jahr 1919 hindurch bestanden, so sind für das Jahr 1920 die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes maßgebend.

(3) Die Erwerbsteuernkommission weist den Steuerpflichtigen für das Jahr 1920 den Steuerfuß gemäß den Bestimmungen des § 32 des Personalsteuergesetzes zu; Abweichungen von den denselben Betrieben für das Jahr 1919 zugewiesenen Sätzen nach oben oder unten sind zu begründen; die zugewiesenen Steuerfüße bilden die veranlagte Steuer.

(4) Für die im Sinne des § 66 des Personalsteuergesetzes neu zuwachsenden Gewerbe und Beschäftigungen, die nicht in eine Steuergesellschaft einzureihen sind, ist die Steuer für das Jahr 1920 nach den voraussichtlichen Betriebsverhältnissen dieses Jahres, beziehungsweise dessen noch erübrigenden Teiles zu bemessen.

§ 4.

(1) Die Steuerpflichtigen, die anlässlich einer Berufung (§ 59 bis 63 des Personalsteuergesetzes) nachweisen, daß der vorgeschriebene Steuerfuß 5 Prozent des Reinertrages ihrer Erwerbunternehmung oder ihrer auf Gewinn gerichteten Beschäftigung übersteigt, der in dem dem Steuerjahre vorangegangenen Kalenderjahre erzielt worden ist, sind berechtigt, die Herabsetzung der Vorschrift auf einen Steuerfuß zu verlangen, der die genannte Grenze nicht überschreitet; die Herabsetzung aus diesem Anlaß darf jedoch nur soweit erfolgen, daß der Steuerfuß niemals weniger beträgt als 3 K in der IV. Klasse, 64 K in der III. Klasse, 320 K in der II. Klasse und 2200 K in der I. Klasse. Eine Herabsetzung des Steuerfußes im Berufungswege findet aus anderen Gründen für die Jahre 1918 und 1919 nicht statt.

(2) Die für das Jahr 1920 veranlagte Steuer kann außer dem in Absatz 1 angeführten Falle auch dann herabgesetzt werden, wenn sie mit Rücksicht auf die geänderten Betriebsverhältnisse in keinem angemessenen Verhältnis zu der für das Jahr 1919 veranlagten Steuer steht.

(3) Fällt das Wirtschaftsjahr (Bilanzjahr) des Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen,

so ist statt des Kalenderjahres jenes Wirtschaftsjahr für den Nachweis des Reinertrages (Absatz 1) maßgebend, dessen Ende in das dem Steuerjahre vorangehende Kalenderjahr fällt.

(4) Als Reinertrag (Absatz 1) ist der Geschäftsgewinn zu verstehen, der nach den Bestimmungen des § 165 des Personalsteuergesetzes zu berechnen ist. Dem Reinertrage sind jedoch Zinsen und sonstige Entgelte zuzurechnen, die für die Anlage fremden Kapitals in der Unternehmung geleistet werden; ebenso sind Beträge zuzurechnen, die für die Verpachtung von Konzessionen, für die Überlassung der Firma, des Kundenkreises, der Ausübung von Urheberrechten, Erfindungen, Privilegien u. dgl. zu entrichten sind.

(5) Wenn der Steuerpflichtige neben der Betriebsstätte, gegen deren Veranlagung er Berufung gemäß Absatz 1 eingebracht hat, noch eine oder mehrere Betriebsstätten besitzt und der Reinertrag (Absatz 1) der ersteren Betriebsstätte abgefordert vom Reinertrag der übrigen Betriebsstätten nicht genau ermittelt werden kann, so hat der Steuerpflichtige jene Nachweisungen zu erbringen, die zur Schätzung des Reinertrages der Betriebsstätte, deren Veranlagung den Gegenstand der Berufung bildet, erforderlich sind.

§ 5.

(1) Ist die Erwerbsunternehmung oder die auf Gewinn gerichtete Beschäftigung im Laufe des Steuerjahres entstanden, so kommt für den Nachweis des § 4, Absatz 1, der mutmaßliche Reinertrag des Steuerjahres in Betracht; wurde die Erwerbsunternehmung oder die auf Gewinn gerichtete Beschäftigung zu Beginn des Steuerjahres noch nicht durch ein ganzes Jahr betrieben, so kommt für den Nachweis des § 4, Absatz 1, je nachdem der Steuerpflichtige in eine Gesellschaft eingereicht ist oder nicht, der auf ein Jahr umgerechnete Reinertrag des dem Steuerjahre vorangehenden Zeitraumes oder der mutmaßliche Reinertrag des Steuerjahres in Betracht. Der Steuerpflichtige hat die zur Schätzung des Reinertrages erforderlichen Nachweisungen zu erbringen.

(2) An Stelle des mutmaßlichen Reinertrages ist, wenn der tatsächliche Reinertrag zur Zeit der eingebrachten Berufung bereits bekannt und vom Steuerpflichtigen nachgewiesen ist, über Verlangen des Steuerpflichtigen oder des Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission der tatsächliche Reinertrag der Berufungsentscheidung zugrunde zu legen.

§ 6.

(1) Sind sowohl der Vorsitzende der Erwerbsteuerkommission als auch die Kommission der Ansicht, daß der in § 4, Absatz 1, beziehungsweise § 5 geforderte Nachweis erbracht und der Berufung des

Steuerpflichtigen durch Herabsetzung der Vorschreibung im Sinne des § 4, Absatz 1, somit stattzugeben ist, so obliegt die Entscheidung über die Berufung der Erwerbsteuerkommission.

(2) Andernfalls entscheidet über die Berufung, betreffend die nach §§ 4, Absatz 1, und 5 in Anspruch genommene Steuerherabsetzung, die Erwerbsteuer-Landeskommission.

(3) Hat der Steuerpflichtige jedoch außer der Betriebsstätte, deren Veranlagung den Gegenstand der Berufung bildet, noch eine oder mehrere Betriebsstätten und ergibt sich die Notwendigkeit der Schätzung des Reinertrages der ersteren Betriebsstätte (§ 4, Absatz 5), so entscheidet, wenn auch nur eine Betriebsstätte im Gebiete einer anderen Erwerbsteuerkommission oder aber im Auslande liegt, auch in den Fällen des Absatzes 1, die Erwerbsteuer-Landeskommission, falls aber eine der Betriebsstätten im Sprengel einer anderen Erwerbsteuer-Landeskommission liegt, das Staatsamt für Finanzen.

(4) Richtet sich die Berufung lediglich gegen die Steuerpflicht oder gegen die Unverhältnismäßigkeit der Höhe der für 1920 veranlagten Steuer im Verhältnis zu jener für 1919, so kommt § 61 B. St. G. zur Anwendung.

§ 7.

(1) Erhebt der Vorsitzende der Erwerbsteuerkommission gegen die Bemessung des Steuerfahses die Berufung und findet die Erwerbsteuer-Landeskommission eine Erhöhung des Steuerfahses für begründet, so darf sie denselben nur so weit erhöhen, daß er die Grenzen nicht übersteigt, bis zu denen der Steuerpflichtige eine Herabsetzung nach §§ 4, Absatz 1, und 5 verlangen kann.

(2) Den Nachweis des Reinertrages oder die nach § 4, Absatz 5, und § 5, Absatz 1, zur Schätzung des Reinertrages erforderlichen Nachweisungen hat der Steuerpflichtige zu erbringen. Dieser ist hierzu in der Verständigung über die Berufung des Vorsitzenden mit dem ausdrücklichen Beifügen aufzufordern, daß, falls der Aufforderung binnen einer zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Erwerbsteuer-Landeskommission die Höhe des Steuerfahses ohne Rücksicht auf den Reinertrag festsetzen würde.

§ 8.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in jenen Gebietsteilen der Republik Österreich, in denen infolge des Zuges der neuen Staatsgrenze oder der vollständigen oder teilweisen Befestigung die Veranlagung rücksichtlich der Steuerjahre 1918 und 1919 bisher unterbleiben mußte, das Erforderliche wegen der Neubildung der Veranlagungsbezirke und Erwerbsteuerkommissionen zu veranlassen.

§ 9.

Die Bestimmungen, welche gemäß § 1 für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer hinsichtlich der Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 keine Anwendung finden, sind die folgenden:

- a) im Personalsteuergesetze: § 11; § 12, Absatz 7, soweit die Kontingentkommission erwähnt ist; § 14, Absatz 4, 2. Satz; § 15, Absatz 4, soweit er sich auf die Repartition bezieht; § 19, soweit er sich auf die Gutachten und Anträge der Erwerbsteuer-Landeskommission über die Kontingente bezieht; § 31; die §§ 32 und 47, soweit sie sich auf die Repartition beziehen; die §§ 48 bis 56; § 57, Absatz 1, soweit er sich auf die Repartition bezieht; § 59, Absatz 1, soweit er sich auf die Berechnung des Steuerbetrages bezieht; § 60; § 66, Absatz 2; die §§ 74, 79; die §§ 81, Absatz 2, und 82, Absatz 1, soweit sie sich auf das Gesellschaftskontingent beziehen;
- b) im Gesetze vom 6. Februar 1919, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919: § 1, Absatz 2, 3 und 4; § 2, Absatz 2, soweit er sich auf die Kontingentkommission bezieht; § 3, Absatz 1, soweit er sich auf die Repartition bezieht.

Artikel II.

Grundsteuer.

(1) Für das Steuerjahr 1920 beträgt die Grundsteuer einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadensnachlässe 40 Prozent; dieser Prozentsatz gilt auch als Grundlage für die Berechnung der Kriegszuschläge und Umlagen.

(2) Die bestehenden Bestimmungen über den besonderen Beitrag für Elementarschäden bleiben im übrigen aufrecht.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Bemerkungen.

Zur allgemeinen.

Schon in einer Vorlage, die die Regierung des gewesenen österreichischen Staates dem Abgeordnetenhaus wegen Regelung der allgemeinen Erwerbsteuer und der Grundsteuer für die Jahre 1918 und 1919 vorgelegt hatte (931 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses, XXII. Session, 1918), ist in eingehender Weise die eigentümliche Stellung gekennzeichnet worden, welche diese beiden Steuern im System unserer direkten Steuern einnehmen. Während nämlich die übrigen direkten Steuern, also die Einkommensteuer, die besondere Erwerbsteuer, die Rentensteuer, die Besoldungssteuer, die Tantiemenabgabe und die Hauszinssteuer mit der Höhe der Erträge der Steuerobjekte proportional oder sogar progressiv wachsen, sind die beiden oben erwähnten Steuern — und ähnlich noch die Hausklassensteuer — im wesentlichen starre Steuern.

Die allgemeine Erwerbsteuer nach dem Personalsteuergesetz von 1896 ist eine Kontingentsteuer. Die Summe, die alle dieser Steuer unterliegenden Betriebe und Beschäftigungen aufzubringen haben, die „Erwerbsteuerhauptsumme“, ist von vornherein im Gesetze bestimmt und soll auf die Steuerpflichtigen aufgeteilt werden; die Erwerbsteuerhauptsumme soll nur alle zwei Jahre um 2,4 Prozent wachsen. In den Bemerkungen zu der erwähnten Vorlage ist eingehend nachgewiesen, daß schon in normalen Zeiten vor dem Kriege dieses Ansteigen der Erwerbsteuerhauptsumme weder mit dem Wachstum der Zahl noch mit der Steigerung der Erträge der erwerbsteuerpflichtigen Betriebe Schritt gehalten hat. Selbstverständlich konnte es jener ungeheuren Steigerung der Gelderträge nicht folgen, die sich als Wirkung der Geldentwertung eingestellt hat.

Bei der Grundsteuer, die ja allerdings in Prozenten eines Grundertrages ausgedrückt ist, folgt die Starrheit daraus, daß die Bemessungsgrundlage dieser Steuer, der sogenannte „katastrale Reinertrag“, eine unveränderliche Größe darstellt und, wie der erwähnte Entwurf annimmt, schon vor Kriegsbeginn durchschnittlich höchstens ein Drittel des wirklichen Reinertrages ausgemacht hat.

Die erwähnte Vorlage der Regierung des ehemaligen österreichischen Staates suchte für die Jahre 1918 und 1919 eine Abhilfe in der Art, daß sie einerseits die Erwerbsteuerhauptsumme, andererseits das Steuerprozent der Grundsteuer zu erhöhen vorschlug.

Denselben Weg hat die Vorlage des Staatsrates an die provisorische Nationalversammlung (Beilage 90) beschritten, aus der das „Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919“ hervorgegangen ist. Nach diesem Gesetze sollte die Erwerbsteuerhauptsumme für das Gebiet der Republik Österreich für die Jahre 1918 und 1919 mit jenem Teilbetrage von 50 Millionen Kronen als der für das ganze alte Österreich fiktiv angenommenen erhöhten Erwerbsteuerhauptsumme bestimmt werden, der sich unter Zugrundelegung der Gesellschaftskontingente 1914/1915 als der auf die Republik Österreich verhältnismäßig entfallende Anteil ergeben würde. Die Grundsteuer wurde von 19,3 auf 25 Prozent erhöht.

Tatsächlich hat sich die Durchführung der Erwerbsteueranlagung für die Jahre 1918 und 1919 auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919 bis nun als undurchführbar erwiesen. Es war bisher nur möglich, die Erwerbsteuersätze nach § 32 des Personalsteuergesetzes zuzuweisen. Diese Steuersätze haben nach der Idee des Personalsteuergesetzes nur die Verhältniszahlen zu bilden, nach denen die einzelnen Gesellschaftskontingente aufzuteilen sind. Die Bemessung besteht nach dem Personalsteuergesetze darin, daß die Erwerbsteuerhauptsumme berechnet und auf die Steuergeellschaften aufgeteilt wird und daß dann die einzelnen

Gesellschaftskontingente auf die Angehörigen der Steuergesellschaften im Verhältnis der zugewiesenen Steuerfätze umgelegt werden, wobei sich dann, je nachdem die Summe der zugewiesenen Steuerfätze höher oder niedriger ist als das Gesellschaftskontingent, ein Repartitionsabschlag von oder ein Repartitionszuschlag zu diesen Steuerfätzen ergibt. Die Festsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme und deren Aufteilung auf die einzelnen Gesellschaftskontingente war aber für die Jahre 1918 und 1919 noch nicht möglich. Die erste Voraussetzung für die Berechnung der Erwerbsteuerhauptsumme auf Grund der oben erwähnten Bestimmung des Gesetzes vom 6. Februar 1919 und deren Zerlegung in die Gesellschaftskontingente wäre nämlich ein genau feststehendes Staatsgebiet. Die Festsetzung unseres Staatsgebietes ist nun aber erst vor wenigen Wochen durch den Friedensvertrag von St. Germain im allgemeinen erfolgt, im einzelnen sind die Grenzen aber noch immer nicht festgelegt. Es ist nun dringend notwendig, die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für 1918 und 1919 endlich zum Abschluß zu bringen. Abgesehen davon, daß das späte Nachhaken von Steuerbemessungen im allgemeinen für die öffentlichen und privaten Wirtschaften gleich abträglich ist, besteht die Gefahr, daß Erwerbsteuerpflichtige vor Steuerentrichtung in die anderen Nationalstaaten, denen sie angehören, abwandern. Eine baldige Bemessung ist aber beim Festhalten an einer Erwerbsteuerhauptsumme nicht zu erwarten. Sollte man sich selbst damit bescheiden, zunächst eine Erwerbsteuerhauptsumme für die unbestritten zu Österreich gehörigen Gebiete zu errechnen, so würde deren Aufteilung auf die verschiedenen Teile des Staatsgebietes bei den großen und schwer übersehbaren Verschiebungen, die sich in den Verhältnissen gegenüber früheren Zeiten vollzogen haben, zu großen Reibungen führen und lange Zeit dauern. Das Kontingentsystem setzt eben halbwegs stabile Verhältnisse und nur allmählich und leicht übersehbare Veränderungen in diesen Verhältnissen voraus.

Dies gilt nicht nur bezüglich des Verhältnisses der einzelnen Teile des Staates zueinander, sondern auch, wie bereits eingangs erwähnt, bezüglich der Höhe der Steuer im Verhältnis zu den Gelderträgen der von ihr betroffenen Betriebe und Beschäftigungen. Wenn sich die Erträge in einem fortwährenden Fluß befinden, dann ist, wenn annähernd dasselbe Verhältnis zwischen Ertrag und Steuer aufrecht bleiben soll, selbst eine zeitweise Erhöhung des Kontingents unzulänglich. Wenn man im Februar 1919 die Erwerbsteuerhauptsumme für 1918 und 1919 nur sehr mäßig erhöht hat, so ging man damals von der Voraussetzung aus, daß die Steigerung der Gelderträge infolge der Geldentwertung ihren Höhepunkt erreicht habe, bereits im Abflauen begriffen sei und man daher nicht allzuweit gehen, insbesondere auch für das bereits abgelaufene Jahr 1918 nicht die volle Ertragssteigerung durch die Steigerung der Steuer einholen dürfe. Seither ist die Steigerung der Gelderträge infolge der Geldentwertung noch wesentlich fortgeschritten. Die Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme durch das mehrfach berufene Gesetz hat sich als ganz ungenügend erwiesen. Die Vorschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer, und zwar an kontingentierter und nichtkontingentierter in den heute die Republik Österreich bildenden Gebieten mit Ausnahme des südlichen Abstimmungsgebietes in Kärnten im Jahre 1917 betrug 16'84 Millionen Kronen, das für dieses Gebiet für 1918 und 1919 nach dem Gesetz vom 6. Februar 1919 beiläufig berechnete Kontingent würde etwa 22'06 Millionen Kronen ausmachen;*) eine Steigerung von 30'99 Prozent ist offenbar gänzlich ungenügend.

Die tschecho-slowakische Republik hat für die Jahre 1918 und 1919 durch das Gesetz vom 10. Dezember 1918, Nr. 65 G. u. B. Slg., das Kontingentsprinzip verlassen. Es wurde angeordnet, daß die Erwerbsteuerkommissionen den in die Steuergesellschaften zusammengefaßten Steuerträgern die Erwerbsteuerfätze nach § 32 des Personalsteuergesetzes unter Berücksichtigung der mittleren Ertragsfähigkeit zuzuweisen haben und diese Steuerfätze die bemessene Steuer bilden. Einen ähnlichen Vorschlag glaubte das Staatsamt für Finanzen seinerzeit nicht machen zu sollen, so bestehend er in seiner Einfachheit ist. Denn auf diese Art wird der Steuerpflichtige, wenn auch in der Regel der Fälle schon bei der Zuweisung der Steuerfätze auf die Leistungsfähigkeit entsprechend Rücksicht genommen wird, jenes allerdings ziemlich vagen Schutzes, den das Gesellschaftskontingent bildet, beraubt, ohne daß ihm hierfür ein Ersatz geboten wird und es ist immerhin in einzelnen Fällen denkbar, daß ihm in fiskalischer Absicht ein zu hoher Steuerfatz auferlegt wird. Es fehlt umgekehrt auch an der Sicherung zulänglicher Besteuerung.

*) Die Gesamtheit der Gesellschaftskontingente (Erwerbsteuerhauptsumme) des ehemaligen österreichischen Staates für die Veranlagungsperiode 1914/1915 betrug 37,268.012 K.

Die Gesellschaftskontingente 1914/1915 der heute zur Republik Österreich gehörigen Schätzungsbezirke machen 16,445.988 K.

Die Gesamtheit der Gesellschaftskontingente (Erwerbsteuerhauptsumme) der Republik Österreich für die Veranlagungsperiode 1918/1919 ist gemäß § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 149, mit jenem Teilbetrage von 50,000.000 K zu bestimmen, der sich nach dem Verhältnisse von 37,268.012 K : 16,445.988 K ergibt, sie beträgt sonach 22,064.482 K.

742 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Gegenwärtig liegen die Verhältnisse etwas anders. Die Steuersätze für 1918 und 1919 sind bereits, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, auf Grund der Bestimmungen des § 32 des Personalsteuergesetzes zugewiesen worden. Die Steuerbehörden und die Kommissionen konnten in diesem Zeitpunkte gar nicht von der Absicht geleitet gewesen sein, die Steuersätze besonders hoch auszumessen, da diese Steuersätze nach den bisher geltenden Bestimmungen lediglich Verhältniszahlen zu bilden hatten, nach denen das erst durch Aufteilung der Erwerbsteuereauptsumme durch die Kontingentskommission sich ergebende Gesellschaftskontingent auf die einzelnen Steuerpflichtigen zu repartieren war. Setzte also die Kommission die Steuersätze zu hoch fest, so mußte sie eine allgemeine verhältnismäßige Kürzung dieser Steuersätze durch einen Repartitionsabschlag erwarten. Andererseits sind die Steuersätze, wie die Erfahrungen lehren, auf die auch schon die früher erwähnte Vorlage der Regierung des ehemaligen österreichischen Staates hinweist, von den Erwerbsteuerekommissionen immer unter fachkundiger Würdigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen festgesetzt worden. Bei dieser Sachlage besteht bei sorgfältiger Berücksichtigung des notwendigen Schutzes der Steuerpflichtigen kein Bedenken mehr, jetzt nachträglich vorzuschlagen, diese von den Kommissionen für die Jahre 1918 und 1919 zugewiesenen Steuersätze als die veranlagte Steuer vorzuschreiben. Um aber ganz sicher zu gehen, soll dem Steuerpflichtigen noch das Recht eingeräumt werden, diese Bemessung — abgesehen von den Fällen, in denen die Steuerpflicht bestritten wird — anzufechten, wenn die bemessene Steuer fünf Prozent des Reinertrages des betreffenden Betriebes und der betreffenden erwerbsteuerepflichtigen Beschäftigung übersteigen würde; aus anderen Gründen könnte eine solche Anfechtung allerdings nicht mehr zugelassen werden, weil sonst die Gefahr bestünde, daß die Erwerbsteuer weitergehend als billig ermäßigt werden könnte; gegen eine solche Schädigung der staatlichen Finanzen hatte nämlich bisher das Gesellschaftskontingent einen Schutz geboten, das auf jeden Fall aufgebracht werden mußte, so daß Ausfälle, die sich durch Herabsetzung der Steuer bei einem Steuerpflichtigen ergaben, von den anderen getragen werden mußten.

Einen ganz ähnlichen Vorgang glaubt die Staatsregierung schon jetzt für das Jahr 1920 empfehlen zu sollen. Die Rückkehr zum Kontingentsprinzip, zu einer Veranlagung durch Aufteilung einer im vorhinein festgesetzten Erwerbsteuereauptsumme, wäre wohl verfehlt. Auf der anderen Seite ist eine prinzipielle Neuregelung im gegenwärtigen Augenblicke kaum möglich. Erst bis grundsätzlich darüber entschieden sein wird, wie sich unser Abgabensystem im Zusammenhange mit der Verfassungsreform und der einer Aufteilung der Einnahmen notwendig vorausgehenden Aufteilung der Ausgaben gestalten wird, kann die notwendige Reform unseres direkten Steuersystems durchgeführt werden. Ihr würde eine einseitige grundsätzliche Neuregelung der allgemeinen Erwerbsteuer präjudizieren. An den für 1918 und 1919 vorgeschlagenen Grundsätzen soll daher auch für das Jahr 1920 festgehalten werden. Da jedoch für das Jahr 1920 die Zuweisung der Steuersätze zum Unterschied von der Zuweisung der Steuersätze für die Jahre 1918 und 1919 bereits in dem Bewußtsein erfolgen wird, daß diese Steuersätze keine Änderung durch die Aufteilung der Erwerbsteuereauptsumme und der Gesellschaftskontingente erfahren, vielmehr die endgültige Steuer bilden sollen, wird es zum Schutze sowohl des Steuerpflichtigen als der Finanzen notwendig sein, abgesehen von dem Rechte des Steuerpflichtigen, Steuersätze, die fünf Prozent des Reinertrages übersteigen, anzufechten, überdies auch noch eine Erhöhung oder eine Ermäßigung der Steuersätze gegenüber dem Jahre 1919 nur bei einer entsprechenden Änderung in den Betriebsverhältnissen zuzulassen; dem Steuerpflichtigen sowohl als auch der Steuerbehörde wird das Recht zur Anfechtung derartig geänderter Bemessungen wegen unzureichender Berücksichtigung des Fortbestandes oder des Wechsels in den Betriebsverhältnissen gegeben.

Bei der Grundsteuer, deren Veranlagung für die Jahre 1918 und 1919 bereits abgeschlossen ist, kann nur für das Jahr 1920 eine Änderung vorgeschlagen werden. Aus den früher bezüglich der Erwerbsteuer angeführten Gründen kann es sich auch hier unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht um eine systematische Änderung handeln; man muß sich vielmehr mit einer neuerlichen Erhöhung des Steuersatzes begnügen. Es wird die Erhöhung von 25 auf 40 Prozent vorgeschlagen. Während die vorgeschlagene Regelung der Erwerbsteuer 1918, 1919 und voraussichtlich auch 1920 gegenüber dem Jahre 1917 eine Erhöhung um durchschnittlich etwa 150 Prozent bedeutet, entspricht diese vorgeschlagene Erhöhung des Steuersatzes einer Erhöhung gegenüber der Grundsteuer des Jahres 1917 (von 19 3/4 Prozent und zuzüglich des Beitrages für Elementarschäden von 2 Prozent von 21 3/4 Prozent) um etwa 87 8/10 Prozent. Diese mäßigere Erhöhung findet ihre Begründung darin, daß eine individuelle Anpassung der Steuer und damit ihrer Erhöhung an die Leistungsfähigkeit ihrer Natur nach nicht stattfinden kann, während sie bei der allgemeinen Erwerbsteuer durchführbar ist.

Gegenüber dem für 1919/1920 veranschlagten Erträgnisse der allgemeinen Erwerbsteuer samt Kriegszuschlag von 39,446,000 K ist aus der beantragten Neuregelung ein Jahresmehrerträgnis von

39,480.000 K, gegenüber dem veranschlagten Grundsteuererträgnis samt Kriegszuschlag von 34,381.000 K ein Jahresmehrerträgnis von 21,994.000 K zu erwarten.

Zu einzelnen.

Artikel I.

Zu § 1. Hier sind die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes, die infolge der vorgeschlagenen Regelung der Erwerbsteuer für die Jahre 1918 bis 1920 keine Anwendung finden, im allgemeinen bezeichnet, während deren nähere Aufzählung in § 9 geschieht.

Zu §§ 2 und 3. Diese beiden Paragraphen regeln nach den im allgemeinen Teil der Bemerkungen entwickelten Grundsätzen die Steuerbemessung für die Jahre 1918 bis 1920 in der Art, daß die bereits zugewiesenen oder zuzuweisenden Steuersätze die veranlagte Steuer bilden. § 3, Absatz 3, weist die Kommissionen ausdrücklich an, bei der Veranlagung 1920 Veränderungen in den Steuersätzen gegenüber 1919 nur dann vorzunehmen, wenn diese in der Veränderung der Betriebsverhältnisse eine Begründung finden, stellt daher das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Belastung zwischen diesen zwei Jahren her.

Zu §§ 4 und 5. Die Bestimmungen über die Vererbung des Steuerpflichtigen entspricht den in dem allgemeinen Teil der Bemerkungen entwickelten Gedanken. Der Reinertrag, der zur Begründung der Vererbungen nachzuweisen ist, muß entsprechend den für die Einkommensteuer geltenden Bestimmungen ermittelt werden; § 4, Absatz 4, schreibt jedoch, ähnlich wie § 94, lit. e, des Personalsteuergesetzes, vor, daß die Verzinsung fremden, in dem Betrieb investierten Anlagekapitales und andere für fremdes Anlagekapital oder die Überlassung von Rechten und ähnlich geleistete Entgelte dem Ertrage hinzuzurechnen sind. Dies entspricht dem Wesen der Ertragsteuer, die den Ertrag des werbenden Objektes als solchen zu erfassen hat, auch wenn dieser Ertrag nicht zur Gänze in die Hand des Eigentümers, sondern zum Teil in die Hand eines anderen Kapitalisten oder Berechtigten fließt; denn eine solche Teilung des Ertrages mindert die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung des Staates und der durch Zuschläge am Ertrage der Steuer beteiligten autonomen Körperschaften durch den Betrieb in keiner Weise.

Zu § 6. Die Regelung der Vererbung des Steuerpflichtigen macht gewisse Abweichungen von den Kompetenzbestimmungen des Personalsteuergesetzes über die Vererbung notwendig.

Zu § 7. Diese Bestimmung sichert den Steuerpflichtigen dagegen, daß über Vererbung des Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission die Steuer über fünf Prozent des Reinertrages des Betriebes oder der erwerbsteuerpflichtigen gewinnbringenden Beschäftigung erhöht werden könnte.

Zu § 8. Hier werden die notwendigen Vorkehrungen für die Grenzgebiete getroffen, die auch zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Februar 1919 notwendig gewesen wären.

Artikel II

entspricht dem Artikel II des Gesetzes vom 6. Februar 1919. Wie nach diesem Gesetz soll auch der für 1920 mit 40 Prozent neu festgesetzte Steuerfuß den durch die Kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, eingeführten Beitrag für Elementarschadensnachlässe mit umfassen; in der Verwendungsbestimmung des letzteren und in der Gebahrung damit tritt keine Änderung ein.

742 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Beilage.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Postnummer	L a n d	Auf die Republik Österreich entfallender Steuerbetrag laut Summarien über die Voranschreibung der Kontingenten und nichtkontingenten Erwerbsteuer pro 1917						
		Das nach dem Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 149, berechnete, auf die Republik Österreich entfallende Kontingent per 22,064.482 K., aufgeteilt nach den provisorischen Kontingenten pro 1918/19						
		Kolonne 4 gegenüber Kolonne 3 mehr weniger in Prozenten			Zugewiesene Steuersätze pro 1918	Kolonne 6 gegenüber Kolonne 3 mehr in Prozenten	Zugewiesene Steuersätze pro 1919	Kolonne 8 gegenüber Kolonne 3 mehr in Prozenten
1	Niederösterreich	13,677.525	18,546.995	35·60	37,540.770	102·41	35,741.843	92·71
2	Oberösterreich	1,027.905	1,305.065	26·96	2,349.808	80·05	2,373.200	81·85
3	Salzburg	277.968	252.076	9·31	539.678	114·09	553.485	119·57
4	Steiermark	1,181.626	1,090.833	7·68	2,082.342	90·89	1,797.667	64·80
5	Kärnten, ohne südliches Abstimmungsgebiet	199.020	262.915	32·10	423.817	61·20	412.406	56·86
6	Tirol	310.470	442.664	42·58	588.232	32·88	545.892	23·32
7	Vorarlberg	169.810	163.934	3·46	251.650	53·51	267.584	63·23
	Zusammen	16,844.324	22,064.482	30·99	43,776.297	98·40	41,692.077	88·96

In der Kolonne 7 und 9 sind je zwei Schätzungsbezirke III. und IV. Klasse in Tirol und Niederösterreich und drei Schätzungsbezirke III. und IV. Klasse in Steiermark noch nicht berücksichtigt, weil in diesen Schätzungsbezirken mit Rücksicht auf die Anordnungen des hierortigen Erlasses vom 6. März 1919, Z. 12999, die Veranlagung einstweilen zu unterbleiben hätte (Teile von früheren, nunmehr von der deutschösterreichischen Staatsgrenze durchschnittene Veranlagungsbezirke III. und IV. Klasse, welche diesseits der neuen Staatsgrenze liegen). In der Kolonne 3 jedoch sind die genannten sieben Schätzungsbezirke (Teile von bisherigen Schätzungsbezirken) gemäß § 1, Punkt 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 149, nach der Bevölkerungszahl berücksichtigt.

Diejenigen Steuerbeträge, welche in den durch die Grenzregulierung auscheidenden, jenseits der deutschösterreichischen Staatsgrenze liegenden Teilen der Veranlagungsbezirke I. und II. Klasse im Jahre 1917 vorgeschrieben waren, sind jedoch in Kolonne 3 nicht enthalten (naturgemäß sind diese Teile von Veranlagungsbezirken I. und II. Klasse auch in den Kolonnen 7 und 9 nicht berücksichtigt).